

Durchsetzbarkeit äquivalenter Währungsbeziehungen nicht gesichert erscheint.⁴³ Im übrigen ergibt sich das in bestimmtem Umfange bereits aus dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds selbst. Nach Art. IV Abschn. 5 Buchst. f ist der Internationale Währungsfonds automatisch verpflichtet, Währungsveränderungen eines Mitgliedslandes zuzustimmen, wenn eine „grundlegende Störung des Gleichgewichts“ vorliegt. Diese Bestimmung, zuweilen als Beweis der bei den Mitgliedstaaten verbliebenen Währungssouveränität angeführt, ist Ausdruck für die Unlösbarkeit des Problems, unter kapitalistischen Bedingungen mit nationalen Währungseinheiten äquivalente internationale Währungsaustauschbeziehungen zu sichern.

Ein weiteres, wenn auch ähnlich unzulänglich ausgestaltetes Beispiel für die Einschränkung des Prinzips des Nominalismus ist im Übereinkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank enthalten.⁴⁴ Auch hier wurde als Abkommenswährung der US-Dollar mit einem fixierten Feingehalt in Gold als Vertragswährung benutzt⁴⁵. Die Versuche, im Rahmen dieses Übereinkommens wechselseitige Währungsschädigungen einzuschränken, sind in mancher Hinsicht dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds nachgebildet. Darüber hinaus findet sich auch die Festlegung, daß im Falle der Veränderung der Parität eines Mitgliedslandes im Verhältnis zum fixierten Dollar eine Ausgleichsverpflichtung des Mitglieds, gegenüber der Bank ausgelöst wird.⁴⁶ Das gewährt zwar eine gewisse Aussicht, daß die Fonds der Bank selbst einen Ausgleich für einseitig herbeigeführte Währungsschädigungen fordern kann, jedoch sind die Folgen solcher Währungsverluste im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten untereinander damit nicht abdingbar. Im übrigen hat das Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank infolge seiner Bindung an den Internationalen Währungsfonds und an den US-Dollar bereits statutenmäßig die prinzipiellen Komplikationen und latenten Verfallserscheinungen übernommen, die den imperialistischen zwischenstaatlichen Währungsbeziehungen und ihren nationalen Währungseinheiten anhaften. Die UdSSR, ursprünglich an der Vorbereitung des Übereinkommens zur Asiatischen Entwicklungsbank beteiligt und um die Einführung eines Systems die Interessen der Entwicklungsländer unterstützender gleichberechtigter Leitung und äquivalenter Währungsbeziehungen bemüht, sah sich wegen der Nichterreichbarkeit dieser Ziele außerstande, der Asiatischen Entwicklungsbank beizutreten⁴⁷. Damit bestätigt sich, daß es auch im Über-

63 Selbst Dahm räumt hinsichtlich der Sanktionen des Fonds ein, daß es zweifelhaft sein kann, ob sie ausreichen, um „unzuverlässigen Währungsmanipulationen wirksam zu begegnen“, a. a. O., S. 615. Als 1948 Frankreich ohne Zustimmung des Internationalen Währungsfonds den Franc abwertete, wurde festgestellt, daß Frankreich vertragswidrig gehandelt habe. Gleichwohl ist die Zusammenarbeit zwischen Frankreich und dem Fonds nicht unterbrochen worden, und die Mitgliedschaftsrechte Frankreichs wurden in keiner Weise eingeschränkt.

44 BGBl. II 1966 S. 617 ff.

45 Nach Kap. II Art. 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank basiert das Abkommen auf einem USA-Dollar „mit dem Gewicht und dem Feingehalt vom 31. Januar 1966“.

46 Nach Art. 25 des Übereinkommens „zahlt dieses Mitglied der Bank innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen zusätzlichen Betrag in seiner Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller im Besitz der Bank befindlichen Bestände in dieser Währung aufrechtzuerhalten“.

47 Die Forderungen der UdSSR bei der Vorbereitung des Übereinkommens richteten sich vor allem auf die Durchsetzung des Prinzips, daß jeder beteiligte Staat bei der Willensbildung in den Leitungsorganen der Bank unabhängig vom Kapitalbeitrag jeweils über eine Stimme verfügen solle, wie dies etwa bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit oder im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beherrschendes Prinzip ist. Im fixierten Abkommen werden jedoch nur